

BETREUUNGSVERTRAG

Offener Ganztag (OGS)

(Bitte zwei Exemplare ausfüllen!)

zwischen dem Verein
OFFENER GANZTAG UHLANDSCHULE WERNE e. V.
als Träger des Offenen Ganztags der Uhlandschule Werne
Uhlandstraße 13, 59368 Werne, 02389 40209918, info@ogs-uhlandschule.de

Stand: 15.04.2020

- im Folgenden „Träger“ genannt -

und
den Eltern / Erziehungsberechtigten

Name, Vorname der Mutter

Name, Vorname des Vaters

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon privat: _____

Mobil: _____

dienstlich: _____

E-Mail: _____

- im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt -

Angaben zum Kind:

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

Geb.-Datum: _____

Nationalität: _____

Geschwister in der OGS (Name/n) _____

Aufnahmedatum: _____

Hinweis: Bei dem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen Jahresvertrag, der vom 01.08. eines Jahres beginnt (Ausnahme: Aufnahmebeginn während des laufenden Schuljahres) und am 31.07. des Folgejahres endet. Er kann nur durch zwingende Gründe im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung während der Vertragsdauer gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn, die Betreuung wird schriftlich gekündigt (s. §§ 4 u. 5).

§ 1 Betreuungsrahmen

Die Betreuungsmaßnahme des Schülers / der Schülerin ist eine von der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung, die montags bis freitags nach Schulschluss jeweils bis 16.00 Uhr stattfindet. Mögliche Abholzeiten: 15.00 Uhr, 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr. Sie sind zum Schuljahresbeginn bekannt zu geben. Die schulische Veranstaltung endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

Die Betreuung in den Schulferien, werktags von 08:00 - 16:00 Uhr, kann auch an einer anderen Schule im Stadtgebiet Werne erfolgen. Das Ferienangebot wird im Trägerverbund auch unter Einbeziehung Dritter durchgeführt. In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

§ 2 Elternbeitrag

Für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule zahlen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrem Einkommen monatliche Beiträge. Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Werne erhoben. Grundlage hierfür ist der Ratsbeschluss der Stadt Werne vom 03.04.2019.

§ 3 Verpflegungskosten

Die Verpflegung ist wesentlicher Bestandteil des OGS-Konzepts und des Betreuungsvertrages. Sie wird vom Träger an allen Betreuungstagen in der Woche angeboten. Die Verpflegung für den Offenen Ganztags betragen im Schuljahr 2020/2021 für alle Werner Grundschulen EUR 3,25 pro Tag, ab dem Schuljahr 2021/2022 EUR 3,50 pro Tag, und sind zusätzlich zu dem an die Stadt Werne zu zahlenden Elternbeitrag zu entrichten. Die monatlichen Verpflegungskosten belaufen sich im Schuljahr 2020/2021 auf EUR 65,00, ab dem Schuljahr 2021/2022 EUR 70,00, und werden vom Trägerverein in Monatsbeiträgen von September bis Juni des Folgejahres im Voraus eingezogen. Die Essensbeiträge für die Ferien bzw. beweglichen Ferientage werden nach Bedarf zusätzlich eingezogen.

Die Erstattung des Essensbeitrags erfolgt nur auf Antrag und nur dann, wenn das Kind begründet (z.B. wegen Krankheit, Kuraufenthalt usw.) länger als 5 Tage fehlt.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit ihrer Unterschrift mit dem Lastschriftverfahren einverstanden:

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den o. a. Träger bis auf einen schriftlichen Widerruf, die von mir/uns monatlich als Verpflegungspauschale zu entrichtende Zahlung für die Teilnahme meines/unseres Kindes an der Verpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Name, Vorname (Kontoinhaber), Anschrift

IBAN

Geraten die Erziehungsberechtigten mit der monatlichen Zahlung in Rückstand, weil das Konto der Erziehungsberechtigten keine Deckung aufweist oder aus einem anderen Grund, so wird der Gesamtbetrag des Verpflegungsgeldes zum Anfang des Folgemonats fällig. Sollte auch dann keine Zahlung erfolgen, kann eine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 ausgesprochen werden. Rückständige Zahlungsverpflichtungen entfallen im Falle einer Kündigung nicht. Änderungen der Bankverbindung sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Eventuell anfallende Stornierungskosten, die auf Versäumnisse der Erziehungsberechtigten zurückzuführen sind, werden diesen in Rechnung gestellt.

Im Falle irrtümlicher oder unrichtiger Einziehung besteht die Verpflichtung des Trägers nach eigenem Erkennen oder auf Anzeige des Fehlers hin unverzüglich die unrichtigen und irrtümlich abgerufenen Beträge auszugleichen. Weitergehende Ansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

§ 4 Vertragsbeendigung

1. Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07. eines Jahres) kündigen.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung mit der in Nr. 1 genannten Kündigungsfrist erfolgt.
3. Die Gesamtbetreuungsmaßnahme im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule endet mit dem Ausscheiden aus der Grundschule, spätestens am 31.07.

des Jahres. Mit diesem Zeitpunkt endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Sonstige Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind über die Schulleitung an den Träger zu richten.

§ 5 Außerordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe liegen z.B. vor, wenn ein Schulwechsel vorgenommen wird oder nachweislich gesundheitliche Gründe des Kindes gegen den weiteren Besuch des Offenen Ganztags sprechen. Seitens des Trägers ist eine außerordentliche Kündigung insbesondere möglich, wenn ein Kind sich und/oder Andere gefährdet oder wiederholt die Verpflegungskosten nicht gezahlt werden. Ordnungsmaßnahmen der Schule nach § 53.3 Abs. 3 SchulG gelten ebenfalls für den Offenen Ganztag.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lünen.

Werne, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Werne, den _____

Uhlandschule, Schulleitung

Werne, den _____

Offener Ganztag Uhlandschule Werne e. V.